

Erläuterungen:

Nach § 25 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellen die Ausschüsse auf Vorschlag des Landrates ihre Schriftführer/innen und deren Stellvertreter/innen.

Der Wahlausschuss ist kein Ausschuss im Sinne des § 41 Kreisordnung, da dieser weder Beschlüsse des Kreistages vorbereitet noch von diesem zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten gebildet wird.

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich allein aus dem wahlrechtlichen Vorschriften ergeben. Vorsitzende/Vorsitzender ist gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG der Wahlleiter/die Wahlleiterin, der/die dem Wahlausschuss den Schriftführer bzw. die Schriftführerin vorschlägt.

Zur Sitzung des Wahlausschusses

(Udelhoven)